

es wurde nicht die erschlichene Urkunde Urbans II. selbst verändert – diese war allzu diskreditiert –, sondern statt dessen in Vienne eine Nachurkunde auf den Namen Paschalis' II. hergestellt, in der von dem umstrittenen *pagus* von Sermorens nicht mehr die Rede ist und die Zahl der zur Kirchenprovinz Vienne gehörenden Suffragane auf sechs reduziert wird. Tarentaise untersteht nur noch dem Primat von Vienne. Auch der Satz über die Vorurkunden ist wesentlich verändert. Diese Nachurkunde, auf die wir gleich näher eingehen, ist also, nach dem Vorgang in Reims zu schließen, bestenfalls ein Empfängerentwurf, der durch die wesentlich weiterreichenden Pläne Guidos als Legat und Papst rasch überholt wurde⁶⁸.

4. Die wichtigsten Vor- und Nachurkunden: Anmerkungen zum Text des Privilegs

Trotz ihrer überraschend genau zu ermittelnden Entstehungsgeschichte⁶⁹ fällt die Edition der neuentdeckten Urkunde Urbans II. nicht leicht, denn außer der Gewißheit, daß der Skriniarnotar Petrus ihren Text in römischer Kuriale schrieb, haben wir nur die Kopie Dom Ruinarts vom Anfang des 18. Jahrhunderts und den Namen seines Zulieferers, des Kartäusers Le Cou-teulx. Die Zahl und das Alter der möglichen Zwischenabschriften sind unbekannt. Als Ziel muß trotzdem die größtmögliche Annäherung an diejenige Textform gelten, die der Mönch Armannus als Beauftragter des Erzbischofs Guido 1094 von dem Skriniarnotar erhalten hat⁷⁰. Die normalisie-

⁶⁸) Vgl. Text bei Anm. 85–95. Ein weiterer Fall nachträglicher Änderung eines Privilegentextes am Empfängerort liegt 1123–24 in Santiago de Compostela vor. Die Veränderung der Rohfassung dieses Privilegs (JL 7160) war allerdings von Calixt II., dem früheren Guido von Vienne, *ad libitum tuum* ausdrücklich zugestanden worden, nachdem 400 Goldunzen bereits gezahlt waren (Migne PL 170, 1117). Dazu V o n e s wie Anm. 51.

⁶⁹) Relativ viel über die Vorverhandlungen, die Ausstellung und die spätere Verwendung erfahren wir auch im Falle des 1095 Dez. 5 ausgestellten Exemtionsprivilegs für Bischof Dalmatius von Santiago di Compostela, das sich gegen den Primat von Toledo und Braga richtete (Migne PL 151, 440; JL 5601). Auf dem Konzil von Clermont hatte der Bischof zunächst auch das Pallium erbeten, dabei jedoch einen Fehlschlag erlitten (*pro dignitate pallii ... repulsam passus fuit*). Hist. Compost. I, 5 und I, 16 (Migne PL 170, 901 und 912). Dazu ausführlich V o n e s (wie Anm. 51) S. 84–95.

⁷⁰) Die Petenten mußten sich auch später noch selbst um die Datierung und Bullierung bemühen. Kanzleikonstitution bei M. T a n g l, P pästliche Kanzleiordnungen (1894) S. 54 Nr. 9: *Cum autem notas correctas acceperit, sine dilatione faciat eas scribi et scriptas bullari; et postquam bullatas acceperit ... ad propria revertatur*. Vgl.